

Zusatzvereinbarung zum GAV Schreinergerwerbe betreffend Löhne 2024 gültig ab Allgemeinverbindlicherklärung

Die Sozialpartner haben sich für eine Lohnerhöhung und eine Anpassung der Mindestlöhne entschieden. Sie werden für alle dem GAV-unterstellten Betriebe ab Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat gelten. Über den genauen Zeitpunkt werden wir Sie noch informieren.

Die Sozialpartner empfehlen jedoch allen Betrieben die neuen Löhne schon ab 1. Januar 2024 umzusetzen.

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne der vom GAV Schreinergerwerbe erfassten Betriebe werden erhöht um:
 - a) Generelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinergerwerbe unterstellten Arbeitnehmenden, die zu einem 100%-Pensum arbeiten (die übrigen nach Massgabe ihres Pensums) werden generell um 60 Franken pro Monat erhöht.
 - b) Individuelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinergerwerbe unterstellten Arbeitnehmenden eines Betriebes werden individuell - in der Summe aller dem GAV-Schreinergerwerbe unterstellten Mitarbeitenden - pro Mitarbeitenden um 30 Franken pro Monat erhöht. Die Verteilung der zu gewährenden Erhöhung auf die einzelnen Arbeitnehmenden ist im Ermessen des Arbeitgebers.
2. Lohnerhöhungen, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverbindlichkeit dieser Vereinbarung gewährt wurden, können angerechnet werden.
3. Die neuen Löhne gelten für alle dem GAV unterstellten Betriebe ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Zusatzvereinbarung.

Der GAV für das Schreinergerwerbe wird zudem wie folgt geändert:

Mindestlöhne:

Gelernte Berufsleute			1. Erfahrungsjahr bzw. 20. Altersjahr		2. Erfahrungsjahr bzw. 21. Altersjahr		3. Erfahrungsjahr bzw. 22. Altersjahr		4. Erfahrungsjahr bzw. 23. Altersjahr		5. Erfahrungsjahr bzw. 24. Altersjahr	
Berufsarbeiter			4422	24.50	4625	25.65	4829	26.80	5084	28.20	5340	29.60
Fachmonteur			4677	25.95	4893	27.15	5110	28.35	5381	29.85	5652	31.35
Monteur			4549	25.25	4759	26.40	4969	27.55	5233	29.00	5495	30.45
Gelernte Berufsleute	18. Altersjahr	19. Altersjahr	20. Altersjahr		21. Altersjahr		22. Altersjahr		23. Altersjahr		24. Altersjahr	
Schreinerpraktiker, Angelernter mit Weiterbildung	3719	20.60	3719	20.60	3719	20.60	3848	21.35	4018	22.30	4190	23.25
Sachbearbeiter Planung											5604	31.10
Ungelernte Arbeitnehmende	18. Altersjahr	19. Altersjahr	20. Altersjahr		21. Altersjahr		22. Altersjahr		23. Altersjahr		24. Altersjahr	
Hilfsmonteur, der montiert	3756	20.85	3756	20.85	3756	20.85	3985	22.10	4213	23.35	4444	24.65
Hilfskraft	3695	20.50	3695	20.50	3695	20.50	3773	20.90	3851	21.35	3929	21.80

Berechnungsbeispiele Lohnerhöhung 2024

Bedeutung der Begriffe „generelle Lohnerhöhung“ und „individuelle Lohnerhöhung“:

- Generelle Lohnerhöhung:

Der Betrag der generellen Lohnerhöhung von CHF 60.-- pro Monat steht jedem GAV unterstellten Arbeitnehmer zu (prozentual zu seinem Arbeitspensum). Ein zu 50% angestellter Monteur kann somit nur von der Hälfte der generellen Lohnerhöhung profitieren.

- Individuelle Lohnerhöhung:

Bei der individuellen Lohnerhöhung wird die Summe (Multiplikation der Anzahl GAV unterstellter Arbeitnehmenden im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad Mal CHF 30.-- pro Monat) festgelegt, welche der Arbeitgeber individuell unter seinen Arbeitnehmenden der entsprechenden Berufskategorie zu verteilen hat. Individuelle Lohnerhöhung bedeutet nicht, dass es dem Arbeitgeber freigestellt ist, diese zu gewähren oder nicht. Dem Arbeitgeber ist lediglich freigestellt, wie er die individuelle Lohnerhöhung unter den Mitarbeitern der betreffenden Arbeitnehmerkategorie verteilen will.

Fallbeispiel:

Der Betrieb hat 10 GAV unterstellte Arbeitnehmende angestellt (alle in der gleichen Berufskategorie). Es muss somit monatlich eine generelle Lohnerhöhung von CHF 600.-- (10 Mitarbeiter Mal CHF 60.--) und eine individuelle Lohnerhöhung von CHF 300.-- (10 Mitarbeiter Mal CHF 30.--) verteilt werden. Total erhöht sich die Lohnsumme monatlich somit um CHF 900.--.

Möglichkeit 1: alle Mitarbeiter bekommen CHF 90.-- Lohnerhöhung (einfachste Lösung):

Jeder GAV unterstellte Mitarbeiter bekommt eine monatliche Lohnerhöhung von CHF 90.-- ab Allgemeinverbindlicherklärung. Dadurch wird die generelle Lohnerhöhung und die individuelle Lohnerhöhung vollständig verteilt, total monatlich CHF 900.--.

Möglichkeit 2: alle Mitarbeiter bekommen die generelle Lohnerhöhung von CHF 60.-- pro Monat, der Arbeitgeber entscheidet jedoch, wer wie viel von der individuellen Lohnerhöhung bekommt.

Die generelle Lohnerhöhung von CHF 60.-- pro Monat steht jedem Mitarbeiter zu und darf nicht entzogen werden.

Nun kann der Arbeitgeber selber entscheiden, wie er die CHF 30.-- pro Monat und Mitarbeiter auf seine Mitarbeiter in der gleichen Berufskategorie verteilen will. Zu verteilen sind total CHF 300.-- pro Monat. Die individuelle Lohnerhöhung kann somit vom Arbeitgeber so verteilt werden, wie er will. Es wäre auch möglich, die gesamte individuelle Lohnerhöhung lediglich einem einzigen Mitarbeiter zukommen zu lassen und den anderen neun nichts. Dem Arbeitgeber stehen hier somit sehr viele Kombinationsmöglichkeiten offen. Wichtig ist einfach, dass schlussendlich die im ersten Schritt errechnete Summe von CHF 300.-- pro Monat vollständig verteilt wird.